



Sankt Augustin, 11.1.2016

Laufende Nummer: 1/2016

Sechste Ordnung über die Änderung der Einschreibungsordnung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 17.12.2015

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-644, Fax +49 2241 865-8644, email:
gabriele.krauss@hochschule-bonn-rhein-sieg.de



**Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg**

*University
of Applied Sciences*

**Sechste Ordnung über die Änderung der
Einschreibungsordnung
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
vom 19. Juni 2008,
zuletzt geändert durch die Ordnung vom 21. März 2013**

vom 17.12.2015

**Einschreibungsordnung
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 19. Juni 2008
in der Fassung der sechsten Änderungsordnung der
Hochschule Bonn-Rhein-Sieg**

vom 17.12.2015

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 48 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), erlässt die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Ordnung:

Einschreibungsordnung

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zulassung und Einschreibung
- § 3 Studierendenaustausch, Kooperationen und Sprachkurse
- § 4 Mitteilungspflichten
- § 5 Exmatrikulation
- § 6 Studierendenausweis
- § 7 Rückmeldung
- § 8 Beurlaubung
- § 9 Studiengang- und Hochschulwechsel
- § 10 Zweithörerinnen und Zweithörer, Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 11 Weiterbildung
- § 12 Jungstudierende
- § 13 Teilzeitstudium
- § 14 Doktorandinnen und Doktoranden
- § 15 Erhebung und Übermittlung von Daten
- § 16 Schlussvorschriften

Präambel

Neben dieser Ordnung enthalten insbesondere folgende Ordnungen der Hochschule in der jeweils aktuellen Fassung speziellere bereichsspezifische Regelungen zur Einschreibung:

- Ordnung über die Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben;
- Satzung über die Ausgestaltung und Bestimmungen für das Auswahl- Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen;
- Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte;
- Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen;
- Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (Hochschulabgabensatzung).

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Einschreibung an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg ist gemäß § 2 zu beantragen und kann entweder persönlich oder postalisch vollzogen werden.
- (2) Mit der Einschreibung erhalten die Studierenden eine durch Passwort geschützte Benutzerkennung, die den Zugang zum Internet und zu den elektronischen Diensten der Hochschule u. a. zur Anmeldung für Prüfungen, Rückmeldung oder den Druck von Bescheinigungen an der Hochschule ermöglicht; sowie eine persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse.

§ 2 Zulassung und Einschreibung

- (1) Eine Bewerbung für einen Studienplatz in einem **zulassungsbeschränkten Studiengang** an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erfolgt ausschließlich in elektronischer Form. Mit dem elektronischen Zulassungsbescheid werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber alle für die Einschreibung notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt. Näheres regelt die Auswahl- und Zulassungssatzung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils gültigen Fassung.
Die **Einschreibung** muss innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Fristen erfolgen. Wird diese Frist versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Eine Bewerbung für einen Studienplatz in einem **nicht zulassungsbeschränkten Studiengang** an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erfolgt ausschließlich in elektronischer Form. Dafür stellt die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg ein Online-Einschreibungsportal auf der Internetseite der Hochschule zur Verfügung.
Die **Einschreibung** ist in Form des ausgedruckten und unterschriebenen elektronisch ausgefüllten Antragsformulars **vor Vorlesungsbeginn** entweder persönlich oder postalisch mit allen weiteren erforderlichen Unterlagen der Hochschule vorzulegen.
Die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg bestimmt die Unterlagen, die dem Einschreibungsantrag beizufügen sind. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Die Informationen hierzu finden die Bewerberinnen und Bewerber im Online-Einschreibungsportal der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg. Die Einschreibung kann versagt

werden und der Zulassungsbescheid zurückgenommen werden, wenn falsche Angaben im Antrag zu einer Zulassung geführt haben.

- (3) Eine Bewerbung für einen Studienplatz in einem **höheren Fachsemester** und die Beantragung zur Anerkennung von Prüfungsleistungen bzw. Studienabschlüssen erfolgt in Form eines schriftlich ausgefüllten Antragsformulars. Ohne die Anerkennung von notwendigen Prüfungsleistungen kann keine Einstufung in ein höheres Fachsemester erfolgen. Der Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges ist für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen zuständig. Wer sich für das erste Fachsemester bewirbt und bereits Studienleistungen erbracht hat, stellt den Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen nach erfolgter Einschreibung direkt beim Prüfungsausschuss.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragsstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Einschreibungsantrag schriftlich zu stellen.
- (5) Bei der elektronischen Übermittlung hat die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.
- (6) **Einschreibungen** nach dem **31.10. für das jeweilige Wintersemester** und dem **30.04. für das jeweilige Sommersemester** sind ausgeschlossen. Es handelt sich hierbei um Ausschlussfristen.
- (7) Die Anerkennung von ausländischen Bildungsnachweisen, die zum Masterstudiengang berechtigen, erfolgt auf Grundlage der Bewertungsvorschläge des Sekretariats der zuständigen Konferenz der Kultusminister der Länder – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen – in Verbindung mit den KMK Beschlüssen zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse.
- (8) Eine Studienaufnahme in einem weiterführenden Studiengang ist auch dann noch möglich, wenn das Kolloquium oder die letzte Prüfung bis zum 20.4. für die Studienaufnahme im Sommersemester bzw. bis zum 20.10. für die Studienaufnahme im Wintersemester erfolgreich abgeschlossen und die bzw. der Studierende das Fehlen der Zugangsvoraussetzung (Kolloquium / letzte Prüfung) nicht zu vertreten hat. Die Einschreibungsfristen gemäß Abs. 6 dieser Ordnung sind einzuhalten.

§ 3 Studierendenaustausch, Kooperationen und Sprachkurse

- (1) Die Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Rahmen von Programmen zur Förderung des Studierendenaustausches, von Kooperationsvereinbarungen oder vergleichbaren Regelungen erfolgt für maximal vier Semester bzw., wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Für die Einschreibung ohne Abschluss wird auf die Nachweise nach § 49 HG verzichtet.

- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen wollen, um den Nachweis nach § 49 Abs. 10 HG zu erbringen werden auf Antrag zur Vorbereitung auf die Deutsche Hochschulsprachprüfung zur Teilnahme an einem entsprechenden Sprachkurs zugelassen, soweit die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Einschreibung erfolgt bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung als Studierende im Sprachkurs. Eine Anrechnung von Hochschulsesemestern für diese Einschreibungszeit erfolgt nicht. Näheres regelt die Ordnung über die Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben, der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.(vgl. § 48 Abs. 10 Satz 1HG)
- (3) Näheres über das Verfahren nach Absatz 1, insbesondere über Zuständigkeiten, Formen, Fristen und Auswahlverfahren regelt die Ordnung der Hochschule über die Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben.

§ 4 Mitteilungspflichten

Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule folgende Umstände unverzüglich mitzuteilen:

1. wenn Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich sind, endgültig nicht bestanden wurden;
2. die Änderung des Namens oder der Wohnanschrift;
3. die Änderung des Krankenversicherungsstatus.

§ 5 Exmatrikulation

- (1) Nach Aushändigung des Zeugnisses über den bestandenen Abschluss des Studiengangs sind Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert (vgl. § 51 Abs. 2 HG).
- (2) Bei Stellung des Antrages auf Exmatrikulation nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 HG sind einzureichen:
 1. Der ausgefüllte Antrag auf Exmatrikulation mit den Entlastungsvermerken von Verbindlichkeiten gegenüber Hochschuleinrichtungen (Fachbereich und Bibliothek),
 2. der Studierendenausweis (Chipkarte),
 3. im Falle der Rückerstattung von Beiträgen, auch der Antrag auf Rückerstattung.
- (3) Die Exmatrikulation auf Antrag erfolgt auf Wunsch mit sofortiger Wirkung. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist nicht möglich.
- (4) Bei fehlendem Nachweis der Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu welchem der Nachweis nicht vorgelegt wurde.

- (5) Bei Exmatrikulation aufgrund § 51 Abs. 3 Nr. 2 und 3 HG tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem die Einschreibung, letzte Rückmeldung oder letzte Abgabentrachtung erfolgt war.
- (6) Bei Exmatrikulation aufgrund § 51 Abs. 1 Nr. 2 und 4, Abs. 3 Nr. 1, 5, 6 und 7 HG tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem Tag der Bekanntgabe bzw. Bekanntwerdens des Ereignisses im Studierendensekretariat ein.
- (7) Bei Exmatrikulation aufgrund § 51 Abs. 1 Nr. 3 HG erfolgt die Exmatrikulation nach Bestandkraft des Bescheides, wonach die oder der Studierende in einem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder aufgrund einer einschlägigen Regelung in der Prüfungsordnung zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann.
- (8) Über die Exmatrikulation wird ein Nachweis ausgestellt.

§ 6 Studierendenausweis

- (1) Die eingeschriebenen Studierenden erhalten einen Studierendenausweis und eine Studienbescheinigung.
- (2) Soweit durch die Studierendenschaft entsprechende Verträge abgeschlossen sind, gilt der Studierendenausweis als Fahrausweis im Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) und das NRW.Ticket als Fahrausweis für die Deutsche Bundesbahn im Bundesland NRW. Der Studierendenausweis ist semesterweise zu aktualisieren. Die Nutzung als Fahrausweis ist nur möglich, wenn die vollständigen Beiträge für das entsprechende Semester bezahlt sind.
- (3) Mit dem Studierendenausweis sind folgende Funktionen verbunden (vgl. § 48 Abs. 1 HG):
 1. Benutzerausweis für die Hochschulbibliothek
 2. Benutzerausweis für die Mensa
 3. Benutzerausweis für Kopierer
 4. Ggf. Fahrausweis im Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS), nach Maßgaben des Abs. 2.
- (4) Die Nutzung des Studierendenausweises ist höchstpersönlich und verliert mit der Exmatrikulation ihre Legitimationsfunktion.

§ 7 Rückmeldung

- (1) Will die oder der eingeschriebene Studierende das Studium nach Ablauf des Semesters an der Hochschule in demselben Studiengang fortsetzen, so muss sie oder er sich innerhalb der von der Hochschule festgelegten Frist durch Einzahlung der jeweils anfallenden Abgaben und Beiträge zurückmelden.

(2) Innerhalb der Rückmeldefristen sind

1. soweit die gültige Prüfungsordnung das vorsieht, die Vertiefungsrichtung zu wählen,
2. im Falle einer Zweithörerschaft, die Studienbescheinigung der Ersthochschule ,
3. soweit die gültige Prüfungsordnung das vorsieht, Nachweis über ein fehlendes Praktikum oder
4. andere fehlende Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Beurlaubung

(1) Auf Antrag kann nach § 48 Abs. 5 Satz 2 HG vom Studium beurlaubt werden, wer

1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studiert,
2. eine praktische Tätigkeit aufnimmt, die dem Studienziel dient,
3. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen kann und bei dem die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen in dem Semester verhindert,
4. wegen Ableistung eines gesetzlich verpflichtenden oder eines freiwilligen Dienstes sein Studium nicht fortsetzen kann
5. seine/n Ehegattin/en, seine/n eingetragene/n Lebenspartnerin/er oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist,
6. wegen Schwangerschaft oder Kinderbetreuung die erwarteten Studienleistungen nicht erbringen kann,
7. eine Freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen ist oder
8. wegen sonstiger wichtiger familiärer oder sozialer Gründe die erwartenden Studienleistungen nicht erbringen kann.

(2) Eine Beurlaubung wegen Kindererziehung von im Haushalt lebenden Kindern in einem Alter von bis zu 6 Jahren kann im Umfang von bis zu sechs Semestern je Kind durchgeführt werden.

(3) Beurlaubte Studierende, die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4, Nr. 6 erste Alternative (Schwangerschaft) oder Nr. 7 bis 8 beurlaubt sind, sind an der Hochschule, an der sie eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer im Sinne des § 52 Abs. 2 HG zugelassen sind, nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Nr. 2 HG oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. (vgl. § 48 Abs. 5 HG).

(4) Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Ein Antrag auf Beurlaubung ist grundsätzlich innerhalb der von der Hochschule für die Rückmeldung festgesetzten Frist und für jedes Semester erneut zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Beurlaubung spätestens bis 30.05. für das laufende Sommersemester und bis 30.11. für das laufende Wintersemester gestellt werden, wenn der Beurlaubungsgrund nicht vorhersehbar war. Es handelt sich hierbei um Ausschlussfristen.

(5) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:

1. das ausgefüllte Beurlaubungsformular, ggf. mit dem Einverständnis und der Unterschrift der Dekanin/des Dekans;
2. entsprechende Nachweise für den jeweiligen Beurlaubungsgrund.

(6) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist möglich.

(7) Insgesamt können bis zu sechs Urlaubssemester gewährt werden. Hierbei werden bereits an anderen deutschen Hochschulen genehmigte Urlaubssemester angerechnet. Die Regelung des Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

(8) Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bei der Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule nach § 10 Abs. 1 Satz 6 HG.

§ 9 Studiengang- und Hochschulwechsel

(1) Ein Studiengangwechsel innerhalb der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg ist zu beantragen.

(2) Ein Hochschulwechsel an die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg ist zu beantragen und nur möglich, wenn die Exmatrikulation an der vorherigen Hochschule erfolgt ist.

(3) Bisher erbrachte Prüfungsleistungen und Studienabschlüsse werden auf Antrag gemäß § 63a HG anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Im übrigen gelten für die Anerkennung der Prüfungsleistungen die Regelungen in den Prüfungsordnungen.

(4) Die Bestimmungen des § 2 über die Zulassung und Einschreibung gelten entsprechend.

§ 10 Zweithörerinnen und Zweithörer, Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Zweithörerinnen und Zweithörer nach § 52 Abs. 1 und 2 HG werden nicht eingeschrieben, sie werden lediglich durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglieder zu sein. Die Vorschriften dieser Ordnung finden sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Hochschule festgelegten Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer und dem Antrag auf Rückmeldung ist die aktuelle Studienbescheinigung der Ersthochschule vorzulegen.

(2) Für die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer nach § 52 Abs. 3 HG ist eine Gasthörrergebühr gemäß der jeweils geltenden Hochschulabgabensatzung zu zahlen. Nach Zahlung dieser Gebühr werden die Betreffenden durch Bescheid in der Regel für die Dauer eines Semesters zugelassen. Der Antrag auf Gasthörerschaft ist für jedes Semester neu zu stellen. Außer in den Fällen der Teilnahmen an Weiterbildung im Sinne des § 62 Abs. 2 Satz 1 HG sind Gasthörerinnen und Gasthörer im Sinne des Absatzes 1 nicht berechtigt, an der Hochschule Prüfungen abzulegen. Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten (vgl. § 52 Abs. 3 Satz 4 HG).

§ 11 Weiterbildung

- (1) Zur wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen kann die Hochschule Weiterbildung in Form des weiterbildenden Studiums oder eines weiterbildenden Masterstudienganges nach § 62 HG anbieten. Das nähere regelt die jeweilige Prüfungsordnung.
- (2) Auf Weiterbildungsstudierende eines weiterbildenden Masterstudienganges finden die Regelungen des Hochschulgesetzes über Zulassung und Einschreibung, über Lehre, Studium, Prüfungen, über Grade und Zeugnisse sowie über die Studierendenschaft entsprechende Anwendung, sofern der Beitritt erklärt wird. Die Erklärung wird spätestens mit der Einschreibung abgefragt.

§ 12 Jungstudierende

- (1) Jungstudierende nach § 48 Abs. 6 HG werden nicht eingeschrieben und müssen die in § 49 HG genannten Voraussetzungen nicht nachweisen.
- (2) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen. Weiteres kann in einer Prüfungsordnung bzw. in einem Kooperationsvertrag mit der jeweiligen Schule geregelt werden.

§ 13 Teilzeitstudium

- (1) Ist ein Studiengang nach § 62a Abs. 2 HG für ein Studium in Teilzeit geeignet, so wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber auf Antrag in Teilzeit in diesen Studiengang eingeschrieben.
- (2) Studierende in Teilzeit nach § 48 Abs. 8 HG sind innerhalb ihres gewählten Studienganges nur entsprechend dem Verhältnis der generellen Regelstudienzeit zu ihrer individualisierten Regelstudienzeit zum Besuch von Lehrveranstaltungen berechtigt und können nur in diesem Rahmen Studien- und Prüfungsleistungen erbringen, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Nr. 2 HG oder Leistungspunkte erwerben oder Prüfungen ablegen.

§ 14 Doktorandinnen und Doktoranden

Auf der Grundlage des § 67a HG können in Kooperation mit einer Universität Promotionsstudien entwickelt und gemeinsam betreut werden. Doktorandinnen und Doktoranden, die im Rahmen eines kooperativen Promotionsstudiums in der Fachhochschule betreut werden, können auch eingeschrieben werden. Im Falle einer Einschreibung ist damit zugleich die Aufnahme in das Promotionsstudienprogramm verbunden. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

§ 15 Erhebung und Übermittlung von Daten

- (1) Die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erhebt zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben folgende personenbezogenen Daten von:

a) Studienbewerberinnen und Studienbewerber

im Rahmen der Bewerbung: Name; Vorname; Geburtsname; Geburtsdatum; Geburtsort; Geschlecht; Staatsangehörigkeit; Land und Kreis des Wohnsitzes; Postanschrift; E-Mail-Adresse die gewählten Studiengänge; Angaben über die vorher besuchten Hochschulen und die an diesen Hochschulen erbrachten Hochschul- und Urlaubssemester; abgelegte Abschlussprüfungen; Datum, Art, PLZ, Ort und Durchschnittsnote des Erwerbes der Hochschulzugangsberechtigung

b) Studierenden im Rahmen der Einschreibung und Rückmeldung, Zweithörerinnen und Zweithörer im Rahmen der Zulassung

Name; Vorname; Geburtsname; Geburtsdatum; Geburtsort; Geschlecht; Staatsangehörigkeit; Land und Kreis des Wohnsitzes; Postanschrift; E-Mail-Adresse; Passfoto; die gewählten Studiengänge einschließlich Studienvertiefungsrichtungen; Krankenversicherungsstatus; Betriebsnummer der Krankenkasse; Krankenversicherungsnummer der/des Studierenden; Hörerstatus; Angaben über die vorher besuchten Hochschulen und die an diesen Hochschulen erbrachten Hochschul- und Urlaubssemester sowie Prüfungsleistungen; Erfassung der Ersthochschule und der Studiengänge im vorangegangenen Semester, Fachsemester, die Fachbereichszugehörigkeit; für abgeschlossen Studiengänge: Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses, Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen; Land und Dauer eines Auslandsstudiums; abgelegte Abschlussprüfungen; Datum, Art, PLZ, Ort und Durchschnittsnote des Erwerbes der Hochschulzugangsberechtigung; Art, Grund und Zeiten von Beitragsbefreiungen; Datum der Einschreibung; Kontoverbindungsdaten bei Darlehensnehmern/innen der NRW.Bank, Zeiten der Darlehensberechtigung; Name und Anschrift der Eltern bei minderjährigen Darlehensnehmerinnen/ -nehmern; Anzahl der Monate der berufspraktische Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums; Semester und Grund der Beurlaubung und Exmatrikulation

c) Gasthörerinnen und Gasthörer

Name; Vorname; Geschlecht; Geburtsdatum; Postanschrift; E-Mail-Adresse; Staatsangehörigkeit; Studiengang und Fächer

d) Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Weiterbildung und Jungstudierende

Name; Vorname; Geschlecht; Geburtsdatum; Geburtsort; Postanschrift; E-Mail-Adresse; Staatsangehörigkeit; Passfoto; Fachbereich; Studiengang; Hörerstatus

e) Doktorandinnen und Doktoranden

Name; Vorname; Geschlecht; Geburtsdatum; Geburtsort; Postanschrift; E-Mail-Adresse; Staatsangehörigkeit; Passfoto; Fachbereich; Studiengang; Hörerstatus; Datum, Art, Ort und Durchschnittsnote des Abschlusses;

(2) Im **Rahmen des Prüfungsverfahrens** werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet: Name, Vorname, Matrikelnummer, E-Mailadresse; für jede Prüfung: Prüfungsnummer, Prüfungsleistung, Prüfungsdatum, Prüfer, Anzahl der Versuche, Noten, Status (bestanden, nicht bestanden, endgültig nicht bestanden, Vorbehalt); Thema der Abschlussarbeit, BAföG, Benutzername SIS, Verschlüsseltes Kennwort SIS

(3) Für den Aufbau eines Alumni-Netzwerks und die Pflege der Kontakte zwischen Hochschule und Alumni dürfen folgende Daten ehemaliger Studierender (Alumni) genutzt werden, so-

weit dem nicht widersprochen wurde: Name, Vorname, Geschlecht, Postanschrift, E-Mailadresse, Studiengang, Abschlussjahr.

- (4) Der Nutzung von Daten ehemaliger Studierender, zum Zwecke der Befragung im Rahmen der Qualitätssicherung und von Evaluationen nach § 7 Abs. 2 HG oder zur Pflege der Verbindung mit diesen Personen kann widersprochen werden. Der Widerspruch soll gerichtet werden an alumni@h-brs.de.
- (5) Die erhobenen Daten nach Abs.1 bis 3 werden von der Hochschule automatisiert gespeichert und in der Hochschulverwaltung im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben verarbeitet.
- (6) Zugriff auf nicht anonymisierte personenbezogene Daten nach Abs. 1 und 2 haben:
 1. **Fachbereichsleitungen** zum Zwecke der Orientierung über den bisherigen Studienverlauf der Studierenden; zum Zwecke der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen der Studierenden, Teilnehmern von Weiterbildung und Jungstudierenden; im Rahmen der Studienberatung, der Vergabe von Stipendien, der Qualitätssicherung insbesondere zur Durchführung der Evaluation und Akkreditierung, Ausstellung von Bescheinigungen,
 2. **Vorsitzende der Prüfungsausschüsse** zu Studien-, Planungs-, Prüfungs- und Beratungszwecken,
 3. **Hochschulbibliothek** zur Durchführung des Ausleihverfahrens, zum Aufbau und zum Betreiben einer ELearning-Plattform einschließlich der Beratung und Schulung der Nutzer;
 4. **Sprachenzentrum** zur Planung und Durchführung von Sprachkursen,
 5. **Wahlvorstand** zur Vorbereitung und Durchführung von Gremienwahlen.
- (7) Eine Übermittlung von nicht anonymisierten personenbezogenen Daten nach Abs. 1 und 2 erfolgt an die
 1. **Krankenkassen** nach erfolgter Einschreibung und Exmatrikulation entsprechend der Studierendenkrankenversicherungsmeldeverordnung - SKV - MV vom 27.03.1996 (BGBl. I S. 678.) in der jeweils gültigen Fassung.
 2. **NRW.Bank** zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dem Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz, soweit ein Darlehensantrag gestellt wurde.
 3. **Stadtwerke Dortmund** zur erstmaligen Generierung eines NRW.Tickets für eingeschriebene Studierende auf der Grundlage einer Einwilligungserklärung. Für jede weitere Generierung eines NRW-Tickets findet eine Datenübermittlung statt, soweit der Vorgang vom jeweiligen Studierenden selbst initialisiert wurde.
- (8) In den Fällen nach Abs. 6 ist der Zugriffsberechtigte und in den Fällen nach Abs.7 ist der Empfänger zur Verarbeitung der Daten im Rahmen der Aufgabenstellung befugt und für die fristgerechte Sperrung bzw. Löschung verantwortlich.

(9) Anonymisierte personenbezogene Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften an das Statistische Landesamt NRW und an das Fachministerium übermittelt.

§ 16 Schlussvorschriften

- (1) Die Einschreibungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Für bereits erhobene Daten vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gilt der § 15 gleichlautend.

Die nach dieser Satzung von der Hochschule festzusetzenden Fristen werden im Internet bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 17.12.2015

Sankt Augustin, den 05.01.2016

Prof. Dr. Hartmut Ihne
Der Präsident

Zugriff auf nicht anonymisierte personenbezogene Daten durch die Bibliothek nach § 15 Abs. 5 Nr. 3 der Einschreibeordnung

1. Name
2. Vorname
3. Geburtsdatum
4. Matrikelnummer
5. Geschlecht
6. Nationalität
7. Straße
8. Hausnummer
9. Postleitzahl
10. Ort
11. Tel.-Nr.
12. Email-Adresse
13. Fachbereich
14. Studiengang

Zugriff auf nicht anonymisierte personenbezogene Daten durch das Sprachenzentrum nach § 15 Abs. 5 Nr. 4 der Einschreibeordnung

1. Name
2. Vorname
3. Matrikelnummer

Zugriff auf nicht anonymisierte personenbezogene Daten durch den Wahlvorstand nach § 15 Abs. 5 Nr. 5 der Einschreibeordnung

1. Name
2. Vorname
3. Geburtsdatum
4. Geschlecht
5. Straße
6. Hausnummer
7. Postleitzahl
8. Ort
9. Tel.-Nr.
10. Fachbereich

Übermittlung nicht anonymisierte personenbezogene Daten an die Krankenkassen nach § 15 Abs. 6 Nr. 1 der Einschreibeordnung

1. Name
2. Vorname
3. Geburtsdatum
4. Wohnanschrift
5. Matrikelnummer
6. Versichertennummer
7. Tag der Einschreibung
8. Tag der Exmatrikulation

Übermittlung nicht anonymisierte personenbezogene Daten an die NRW-Bank nach § 15 Abs. 6 Nr. 2 der Einschreibeordnung

1. Name
2. Vorname
3. Geburtsname
4. Geburtsdatum
5. Geburtsort
6. Staatsangehörigkeit
7. Familienstand
8. Wohnanschrift
9. Telefonnummer
10. E-Mail-Adresse
11. Studiengang
12. angestrebter Abschluss
13. Studientyp (Vollzeit, Teilzeit, Dual)
14. Matrikelnummer
15. Beginn des Semesters
16. Ende des Semesters
17. Hochschulsemester
18. Regelstudiensemester
19. Toleranzsemester
20. Orientierungssemester
21. Urlaubssemester
22. Beitragsbefreiungssemester
23. Beitragsermäßigungssemester
24. Barzahlungssemester
25. Anzahl der darlehensberechtigten Semester gesamt
26. Anzahl der noch darlehensberechtigten Semester
27. Semester des Darlehensbeginn
28. Aufstockungssemester
29. Höhe des Studienbeitrages pro Semester
30. Abrufbetrag pro Semester
31. Grund der Beitragsbefreiung im Fall einer Rückabwicklung
32. Bankverbindung (Kreditinstitut, BLZ, Kontonummer)
33. Datum der Antragstellung des Darlehens (Erfassungsdatum)
34. Name und Anschrift der Eltern bei minderjährigen Studierenden
35. Geschäftsbeziehungen zur NRW.Bank
36. Gesellschaftsrechtliche Beziehungen zur NRW.Bank

Übermittlung nicht anonymisierte personenbezogene Daten an die Stadtwerke Dortmund nach § 15 Abs. 6 Nr. 3 der Einschreibeordnung

1. Anrede
2. Name
3. Vorname
4. Geburtsname